

## **4. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung zur 4. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 14.10.2011 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

(1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Straßenfrontmeter

1. bei den Straßen der Reinigungsklasse 0 39,34 Euro
2. bei den Straßen der Reinigungsklasse 1 20,55 Euro
3. bei den Straßen der Reinigungsklasse 2 8,02 Euro
4. bei den Straßen der Reinigungsklasse 3 4,89 Euro.
5. bei den Straßen der Reinigungsklasse 4 3,33 Euro

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Artikel 3**

**Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung**

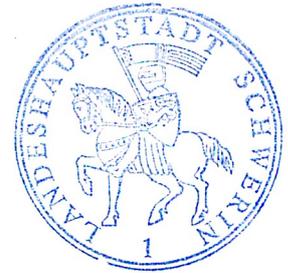
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Straßenreinigungsgebührensatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Schwerin, den 23.08.17

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

i. V. NoA  
Dr. Rico Badenschier



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am 25. AUG. 2017 M. Brückel

(Veröffentlichungsdatum)

**Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften**

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.